

A. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen

Die Stadt Olching fördert gem. Art. 57 Abs.1 GO das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und das Gemeinschaftsleben ihrer Einwohner durch Zuwendungen und durch die Bereitstellung städtischer Liegenschaften. Dabei berücksichtigt sie auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Für die Förderung gelten die folgenden Richtlinien sowie die Festlegungen des Haushaltsplanes.

Die allgemeinen Richtlinien gelten, soweit nicht in speziellen Richtlinien oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

1. Generelle Voraussetzungen einer städtischen Förderung

1.1. Die Stadt reicht Zuwendungen nur für Zwecke aus, an deren Erfüllung sie ein öffentliches Interesse hat und die ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden können.

1.2. Über das Vorliegen des öffentlichen Interesses entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht über den Anspruch auf Gleichbehandlung hinaus nicht.

2. Arten der Förderung

2.1. Förderung einzelner Projekte

Zuwendungen können zur teilweisen Finanzierung einzelner Vorhaben des Zuwendungsempfängers gewährt werden. Sie werden nur bewilligt, wenn der Zweck nicht durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen der Stadt erreicht werden kann. Zuwendungen können auch als rückzahlbare Leistungen (Darlehen) ausgereicht werden, wenn die künftige Finanzierung hinreichend sicher ist. Die Zuwendung beträgt bis zu 15 %, jedoch höchstens 10.000 € der zuwendungsfähigen Kosten.

Unter 2.1 versteht man Projekte oder Sonderprojekte, die nicht unter 2.2 und 2.3 fallen und die eine besondere Außenwirkung, Mitwirkung o.ä. Unterstützung für die Stadt darstellen.

2.2 Bauvorhaben

2.2.1 Durch die Förderung von Bauvorhaben soll der Zuwendungsempfänger in die Lage versetzt werden, Gebäude zu errichten und zu erhalten, die unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dienen. Teil 1, Abschnitt C, Nummer 2.1 und Nummer 2.4

der Sportförderrichtlinien (SportFöR vom 30. Dezember 2016, AllMBI. Nr. 1/2017) gelten sinngemäß. Nicht gefördert werden Gebäude oder Gebäudeteile, die nur der Geselligkeit oder nicht gemeinnützigen Zwecken dienen.

2.2.2 Eine Förderung für Bauvorhaben erhalten nur gemeinnützige Vereinigungen des privaten Rechtes mit Sitz und Wirkungskreis im Stadtgebiet.

2.2.3 Die Stadt kann verlangen, dass ihr oder Dritten Belegungs- oder Mitspracherechte an dem geförderten Objekt eingeräumt werden.

2.2.4 Es ist sicherzustellen, dass bei einer Auflösung des Vereines oder bei einem Unmöglich werden des Vereinszweckes das geförderte Objekt an die Stadt übergeht. Die Stadt kann entsprechende Sicherungen, einschließlich einer Eintragung ins Grundbuch, verlangen.

2.2.5 Die Zuwendung beträgt bis zu 33 % jedoch höchstens 100.000 € der zuwendungsfähigen Kosten.

2.2.6 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 10.000 € werden nicht gefördert.

2.3 Grundförderung/institutionelle Förderung

Eine Förderung zur teilweisen Finanzierung ständiger Aufgaben des Zuwendungsempfängers erhalten nur gemeinnützige Vereinigungen des privaten Rechtes mit Sitz und Wirkungskreis im Stadtgebiet.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich jährlich; sie ist spätestens alle drei Jahre neu zu beantragen.

2.4 Überlassung von Liegenschaften

Die Überlassung städtischer Liegenschaften ist haushalterisch (z. B. Verrechnungskosten im Haushaltsplan) zu erfassen; ein ganzer oder teilweiser Erlass von Nutzungsentgelten ist als Zuwendung durch Bescheid zu regeln.

2.5

Der Stadtrat kann abweichend von diesen Richtlinien auf Antrag Einzelmaßnahmen fördern. Ein Finanzierungsvorschlag ist mit einzubringen.

3. Umfang der städtischen Förderung

3.1 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszweckes. Dabei werden auch das Eigeninteresse und die Leistungskraft einschließlich der Eigenleistungen des Empfängers berücksichtigt. Bei einer dauerhaften Förderung können zusätzlich der Umfang der Aktivitäten und

die Zahl der Mitglieder berücksichtigt werden.

3.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen, die dem engeren Sachzweck des zu fördernden Bereiches dienen. Aufwendungen für gewerbliche oder gewerbeähnliche Zwecke bleiben unberücksichtigt.

3.3 Soweit Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3.4 Anderweitige Fördermöglichkeiten und steuerliche Vergünstigungen sind vorrangig einzusetzen und werden bei der Bemessung der städtischen Zuwendung berücksichtigt.

4. Verfahren

4.1 Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrags, gegebenenfalls auf besonderen Vordrucken, durch Bescheid gewährt.

4.2 Der Empfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung bieten und der Stadt hinreichende Kontrollrechte einräumen. Anträge müssen alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung sowie zur Leistungsfähigkeit des Antragstellers erforderlichen Angaben erhalten. Bei Anträgen auf Förderung einzelner Projekte oder Bauvorhaben ist die im Übrigen gesicherte Finanzierung der Maßnahme nachzuweisen. Die Angaben sind zu belegen.

4.3 Antragsteller, die unrichtige oder unvollständige Angaben machen, können bis zu drei Jahren von städtischen Zuwendungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bleiben rechtliche Schritte unbenommen.

4.4 Anträge, die bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eingehen, werden zum Haushalt des Folgejahres entschieden.

4.5 Vorhaben nach 2.1 und 2.2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Stadt den Förderbescheid erlassen oder den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestattet hat.

4.6 Der Förderbescheid der Stadt bestimmt die Höhe der Zuwendung, deren Auszahlung und Zweckbestimmung. Er ist für den Empfänger verbindlich.

4.7 Die Stadt ist berechtigt, die Auszahlung von Zuwendungen ganz oder teilweise von der Vorlage von Nachweisen abhängig zu machen.

5. Prüfung

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen; die Stadt ist berechtigt, die Verwendung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

5.2 Eine nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn der Zuwendungsempfänger die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat. Der Erstattungsanspruch ist gem. AnBest-P in der jeweils gültigen Version zu verzinsen.

5.3 Nr. 4.3 gilt sinngemäß.

6. Sonstiges

Anlässlich eines jeden Vereinsjubiläums (10-,25-,50-,75-, und 100-jährigen usw.) kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Er beträgt pro Jahr des Vereinsbestehens 5,00 €.

7. Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO), die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sinngemäß. Antragsteller haben die jeweils geltenden Richtlinien anzuerkennen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.09.2021 in Kraft.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligten Zuwendungen werden nach bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Olching, den 04.08.2021

Andreas Magg

Erster Bürgermeister